

Reichs-Gesetzblatt



Jahrgang 1918

Nr. 113

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend Vollstreckungen für Verurteilungen bei in den Niederlanden untergebrachten deutschen Gefangenen. S. 1075. — Bekanntmachung, betreffend die Vollstreckung bei Privatstrafen in Bremen. S. 1076.

(Nr. 6140) Bekanntmachung, betreffend Vollstreckungen für Verurteilungen bei in den Niederlanden untergebrachten deutschen Gefangenen. Vom 15. August 1918.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes, betreffend die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw., vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

I

Die in den Niederlanden von den daselbst als Gefangene untergebrachten Deutschen hergestellten Waren bleiben bis auf weiteres bei der Einfuhr zollfrei.

II

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt der Außerkrafttretens.

Berlin, den 15. August 1918.

Der Reichskanzler

In Auftrag
Schiffer
